



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1985

Nummer 67

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	16. 9. 1985	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1458
20530	20. 9. 1985	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei	1462
21200	13. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ärztliche Überwachung des Personals der Landesuntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen	1462
2100	6. 9. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - ABA Landesverband Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze NRW e. V.	1462
22303	15. 8. 1985	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Kultusministers Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten	1462
2970	4. 5. 1985	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Statistik der kleinbetrieblichen Beherbergungstätigkeiten einschließlich der Privatquartiere in ausgewählten Berichtsgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen	1472
7123	18. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der Ausbildungsberatung im Handwerk	1463
7123	19. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel	1467
79011	28. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zum Kauf von Forstgrundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	1471

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
13. 9. 1985	Landschaftsverband Rheinland Bek. - 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984-1989; Feststellung eines Nachfolgers	1471
12. 9. 1985	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 30. April 1985	1471

## I.

203204

**Gewährung von Beihilfen in  
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen****RdErl. d. Finanzministers v. 16. 9. 1985 -  
B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4**

Bei der beihilfenrechtlichen Prüfung der Angemessenheit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe (**Masseure, Krankengymnasten**) in Rechnung **Anlage** gestellten Beträge bitte ich das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen. Das Leistungsverzeichnis gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. 9. 1985 entstanden sind.

Mein RdErl. v. 15. 9. 1983 (SMBl. NW. 203204) wird aufgehoben. Die dort aufgeführten Höchstbeträge gelten weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. 10. 1985 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen  
nach § 4 Nr. 9 BVO**

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
<b>I. Inhalationen<sup>1)</sup></b>		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation	11,-
2	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	6,-
<b>II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>		
3	Krankengymnastische Ganzbehandlung <sup>2)</sup> , auch Atemtherapie, als Einzelbehandlung - einschl. der erforderlichen Massage -	29,-
4	Krankengymnastische Ganzbehandlung auf neurophysiologischer Grundlage als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	36,-
5	Krankengymnastische Ganzbehandlung <sup>2)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen im frühen Kindesalter (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	49,-
6	Krankengymnastische Teilbehandlung <sup>2)</sup> als Einzelbehandlung - einschl. der erforderlichen Massage -	17,-
7	Krankengymnastik in der Gruppe (2-8 Pers.) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer	11,-
8	Krankengymnastik in der Gruppe <sup>1)</sup> bei zerebralen Dysfunktionen (2-4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	18,-
9	Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen als Einzelbehandlung im Bewegungsbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	29,-
10	Krankengymnastik in der Gruppe im Bewegungsbad, je Teilnehmer - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	21,-
11	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	9,-
12	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät)	12,-
13	Bewegungsübungen <sup>2)</sup>	11,-
14	Bewegungsübungen in der Gruppe im Bewegungsbad, je Teilnehmer - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	21,-
15	Chirogymnastik <sup>1)</sup> - ggf. einschl. Massage - - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	23,-
<b>III. Massagen</b>		
16	Teilmassage <sup>2)</sup> (Massage einzelner Körperteile, z. B. eines Beines, eines Armes)	11,-
17	Großmassage (z. B. Massage beider Beine, beider Arme, einer Körperseite, des Schultergürtels, des Rückens, eines Armes und eines Beines, des Rückens und eines Beines, des Rückens und eines Armes, beider Füße, beider Knie, beider Schultergelenke und ähnliche Massagen mehrerer Körperteile) und Ganzmassage <sup>1)</sup>	19,-
18	a) Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periostmassage <sup>2)</sup>	18,-
	b) Colonmassage <sup>2)</sup>	12,-
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder <sup>1)</sup>	
	- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	29,-
	- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	43,-
	- Kompressionsbandagen <sup>1)</sup>	14,-
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 400 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	34,-
<b>IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>		
21	Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	16,-
22	Heilpackungen	
	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile mit Paraffinen und/oder Peloiden (z. B. Fango, Moor) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	20,-
	b) Heublumensack, Peloidkompressen	11,-
	c) Kaltpackung (z. B. Lehm, Quark)	9,-
23	a) Teilguß, Teilblitzguß	5,-
	b) Vollguß, Vollblitzguß	7,-

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
24	An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauße) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	20,-
25	An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	33,-
26	a) Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	15,-
	b) Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	22,-
27	a) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,-
	b) Wechselteilguß	6,-
	c) Wechselvollguß	7,-
	d) Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	29,-
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	7,-
	f) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	24,-
	g) Trockenpackung	5,-
28	Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	48,-
29	Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	64,-
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	10,-
	b) Sitzbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	21,-
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	27,-
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	6,-
31	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	29,-
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	35,-
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	32,-
<b>V. Eis- und Wärmebehandlungen</b>		
32	Eisanwendung (z. B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)	18,-
33	Eisteilbad	17,-
34	Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung <sup>7)</sup> (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile	10,-
<b>VI. Elektrotherapie</b>		
35	Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese -	10,-
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	10,-
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	10,-
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	20,-
39	Iontophorese	11,-
40	Zwei- oder Vierzellenbad	17,-
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	30,-
<b>VII. Lichttherapie</b>		
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht <sup>7)</sup>	
	a) als Einzelbehandlung	5,-
	b) in der Gruppe, je Teilnehmer	4,-
43	a) Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht <sup>7)</sup>	5,-
	b) Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht <sup>7)</sup>	8,-
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	12,-
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	17,-

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
<b>VIII. Logopädie</b>		
46	Funktionelle Entwicklungstherapie bei Ausfallerscheinungen in der Motorik des Sprachbereiches als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	47,-
47	Systematische sensomotorische Behandlung von zentralbedingten Sprachstörungen (einschließlich aller etwa dazu gehörender psychotherapeutischer, atemgymnastischer, physikalischer und sedierender Maßnahmen, ggf. auch Dämmer Schlaf) als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 45 Minuten	57,-
<b>IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)</b>		
48	Beschäftigungstherapeutische Behandlung in Gruppen mit Beratung des Patienten, Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	9,-
49	Beschäftigungstherapeutische Einzelbehandlung mit Beratung des Patienten, Mindestdauer 45 Minuten	26,-
50	Systematische sensomotorische Entwicklungs- und Übungsbehandlung von Ausfallerscheinungen oder Entwicklungsstörungen am Zentralnervensystem als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 45 Minuten	57,-
<b>X. Sonstiges</b>		
51	Ärztlich verordneter Hausbesuch	13,-
52	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,42 DM je Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	

<sup>1)</sup> Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Heilmittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

<sup>2)</sup> Neben den Leistungen nach den lfd. Nrn. 3 und 6 sind Leistungen nach den lfd. Nrn. 13 und 18 bis 18 nicht beihilfefähig.

<sup>3)</sup> Darf nur nach besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden erbracht werden.

<sup>4)</sup> Darf nur nach besonderer Weiterbildung erbracht werden.

<sup>5)</sup> Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung erbracht werden.

<sup>6)</sup> Das notwendige Material (Bandagen, Schaumstoff) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.

<sup>7)</sup> Die Leistungen der lfd. Nrn. 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

20530

### Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers  
v. 20. 9. 1985 - IV C 5 - 6210

In jüngster Zeit werden in Wohngebieten vermehrt Höchstgeschwindigkeiten unter 50 km/h angeordnet. Ich habe keine Bedenken, wenn auch solche Gebiete unter bestimmten Voraussetzungen überwacht werden.

Anlage 1 Nr. 1.1 Abs. 2 des RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBl. NW. 20530) erhält folgende Fassung:

In Wohngebieten ist die Beachtung von Höchstgeschwindigkeiten unter 50 km/h dann zu überwachen, wenn die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit trotz Einflußnahme durch bauliche Gestaltung der Straße und ihres Umfeldes von den Kraftfahrern nicht beachtet wird und sich dadurch erhebliche Gefahren für die Fußgänger ergeben. Dies gilt sinngemäß auch für andere Fälle wie z. B. Baustellen.

- MBl. NW. 1985 S. 1462.

21260

### Ärztliche Überwachung des Personals der Landesuntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 13. 9. 1985 - V B 1 - 0819.208

Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1962 (SMBl. NW. 21260) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 1462.

2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- ABA Landesverband Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze NRW e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 6. 9. 1985 - IV B 2 - 6113/W

In meiner Bek. v. 24. 11. 1975 (SMBl. NW. 2160) werden die Wörter „ABA-Landesarbeitsgemeinschaft Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze NRW e. V., Sitz Velbert“ durch die Wörter „ABA-Landesverband Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze e. V., Sitz Wuppertal“ ersetzt.

- MBl. NW. 1985 S. 1462.

22303

### Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten

Gem. RdErl. d. Justizministers  
- 4412 - IV B. 49 -  
u. d. Kultusministers  
- III B 5. 41-1/0 - 270/85 -  
v. 15. 8. 1985

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Bei der Erteilung von Berufsschulunterricht für Jugendstrafgefangene (§ 91 Abs. 2 JGG i. V. m. Nr. 33 VVJug) und für junge Untersuchungsgefangene (§ 93 Abs. 2 JGG i. V. m. Nr. 80 Abs. 3 UVollzO) wirken die Vollzugsbehörden, die beruflichen Schulen am Ort der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, die Schulträger und die Schulaufsichtsbehörden eng zusammen.

- 1.2 Die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene im Wege des Freigangs (Nr. 6 Abs. 1 Ziff. 1 VVJug) am Unterricht der örtlichen beruflichen Schule teilnehmen zu lassen, wird durch die Vorschriften dieses Erlasses nicht berührt.

#### 2 Berufsschulunterricht im Jugendstrafvollzug

- 2.1 Berufsschulunterricht gemäß Nr. 33 Abs. 2 VVJug wird in den Jugendstrafanstalten Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn und Siegburg sowie in der Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene in der JVA Köln als Teilzeitunterricht oder in Blockform erteilt. Es können auch berufliche Vollzeitschulformen eingerichtet werden.

- 2.2 Der Unterrichtserteilung sind die für öffentliche berufliche Schulen geltenden Vorschriften zugrunde zu legen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Gefangenen Abweichungen notwendig machen oder andere Belange des Vollzugs entgegenstehen.

- 2.3 Die örtlichen beruflichen Schulen regeln die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt und stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab.

Für die Bereitstellung der zur Deckung des berufsbezogenen theoretischen Berufsschulunterrichts sowie des fachpraktischen Unterrichts notwendigen Lehrstellen werden unter Berücksichtigung der sicherheitlichen Anforderungen des Strafvollzugs sowie des aufgrund der Schülerstruktur notwendigen Differenzierungsbedarfs nach § 4 der VO zu § 5 SchFG in der jeweils gültigen Fassung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Relationen festgelegt:

#### Berufsschule

- a) Teilzeit - 24  
b) Berufsgrundschuljahr - 10,5  
(Theorie - 22, Praxis - 20)  
c) Berufsvorbereitungsjahr - 10,5  
(Theorie - 22, Praxis - 20)

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 10.

Der allgemein-theoretische Unterrichtsbereich kann durch entsprechend qualifizierte Bedienstete oder Beauftragte des Vollzuges (Lehrer) wahrgenommen werden.

- 2.4 Die örtlichen beruflichen Schulen bescheinigen die Teilnahme am Unterricht und die Abschlüsse durch Zeugnisse entsprechend den für die beruflichen Schulen geltenden Regelungen. Aus den Zeugnissen darf die Gefangenschaft der Teilnehmer nicht erkennbar sein.
- 2.5 Die Regierungspräsidenten nehmen die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufsschulunterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Vollzuges (Nr. 2.3 Satz 4) im Einvernehmen mit den Präsidenten der Justizvollzugsämter wahr.
- 2.6 Soweit Bedienstete oder Beauftragte des Vollzuges Berufsschulunterricht erteilen, bedürfen ihnen gegenüber im Rahmen von Nr. 2.3 Satz 1 und Nr. 2.5 ergehende Anordnungen der Zustimmung des Anstaltsleiters oder einer anderen weisungsbefugten Vollzugsbehörde.
- 2.7 Sämtliche für die Durchführung des Berufsschulunterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für Bereitstellung und Unterhaltung der Klassenräume, Inventar, Lehr- und Lernmittel, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.
- #### 3 Berufsschulunterricht für junge Untersuchungsgefangene
- 3.1 Berufsschulunterricht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) während der Untersuchungshaft kommt wegen der besonderen Bedingungen dieser Haftart vorzugsweise in Form von Unterrichtsblöcken in Betracht.
- 3.2 Die Bestimmungen in Nr. 2 gelten entsprechend.

**4 Inkrafttreten**

Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Kultusministers v. 18. 9. 1979 (MBl. NW. S. 1901/SMBL. NW. 22303) und der RdErl. v. 12. 10. 1979 (BASS 11-11 Nr. 3) außer Kraft.

- MBl. NW. 1985 S. 1462.

7123

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Durchführung der  
Ausbildungsberatung im Handwerk**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 18. 9. 1985 -  
II/B 3 - 30 - 02 - 23/85

**1** **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuschüsse zur Ausbildungsberatung im Handwerk nach § 41 a Handwerksordnung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2** **Zuwendungsempfänger**  
Handwerkskammern**3** **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****3.1** **Zuwendungsart**  
Projektförderung**3.2** **Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung  
Bagatellgrenze 1000,- DM

**3.3** **Form der Zuwendung**

Zuschuß

**3.4** **Höhe der Zuwendung**

3350,- DM je Ausbildungsberater und Monat

**4** **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, das Ausscheiden von Ausbildungsberatern unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

**5** **Verfahren****5.1** **Antragsverfahren**

Anträge sind unter Verwendung des Musters (Anlage 1) spätestens bis zum 30. November für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anlage 1  
T.

**5.2** **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

**5.21** **Bewilligungsbehörde** ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die jeweilige Handwerkskammer ihren Sitz hat.

**5.22** **Dem Zuwendungsbescheid** ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen. Anlage 2

**5.23** **Die Zuwendung** wird in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Haushaltsjahres ausgezahlt.

**5.3** **Verwendungsnachweis**

Dem Verwendungsnachweis ist das Muster der Anlage 3 zugrunde zu legen. Anlage 3

**6** **Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung** der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**7** **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Anschrift der Bewilligungsbehörde

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung****Betr.:** Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der Ausbildungsberatung im Handwerk**1. Antragsteller**

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis:
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl):
Bankverbindung:	Konto-Nr.: <span style="float: right;">Bankleitzahl:</span> <div style="text-align: center; border-top: 1px solid black; width: 100%;">Bezeichnung des Kreditinstituts</div>

**2. Maßnahme**

Durchführung der Ausbildungsberatung im Handwerk nach § 41 a Handwerksordnung	
Durchführungszeitraum:	von/bis

**3. Beantragte Zuwendung**

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von  ..... DM beantragt, die sich wie folgt berechnet:  ..... Ausbildungsberater × ..... Monate × 3350,- DM = ..... DM (Anzahl) (Anzahl) (höchstens für 12 Monate je Ausbildungsberater und Kalenderjahr)
--

**4. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.
---

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Az.: .....

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Anschrift des Zuwendungsempfängers

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;  
hier: Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der Ausbildungsberatung im Handwerk

**Bezug:** Ihr Antrag vom

**Anlg.:**  Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
 Verwendungsnachweisvordruck

## I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)
--

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM
(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Durchführung der Ausbildungsberatung im Handwerk nach § 41 a Handwerksordnung
---

**3. Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

**4. Ermittlung der Zuwendung\*)**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

**5. Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel in gleichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des Haushaltsjahres ausgezahlt.

## II.

**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.15, 6.4, 6.5 und 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ausscheiden von Ausbildungsberatern unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
3. Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist anhand des beiliegenden Vordrucks zu führen.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

\*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

(Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An  
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis****Betr.:** Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der  
Ausbildungsberatung im Handwerk für das Haushaltsjahr .....

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten .....

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a.  
Maßnahme insges. bewilligt: \_\_\_\_\_ DM

Es wurden ausgezahlt: insges. DM

**I. Sachbericht**Namen des/der Ausbildungsberater(s)  
bei der Handwerkskammer .....

1. .... tätig von ..... bis .....

2. .... tätig von ..... bis .....

3. .... tätig von ..... bis .....

4. .... tätig von ..... bis .....

5. .... tätig von ..... bis .....

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**..... Ausbildungsberater × ..... Monate × 3 350,- DM = ..... DM  
(Anzahl) (Anzahl)**III. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort/Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Prüfung durch den Regierungspräsidenten:**

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Ort/Datum

(Unterschrift)

7123

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in  
Industrie und Handel**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 19. 9. 1985 -  
II/B 3 - 30 - 19 - 24/85

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuschüsse zu den laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Betriebe aus Industrie und Handel.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Überbetriebliche Ausbildung im Einzelhandel im 1. bis 4. Ausbildungsjahr;
- 2.2 Überbetriebliche Ausbildung in der Metall- und Elektro-Industrie im 1. Ausbildungsjahr;
- 2.3 Überbetriebliche Ausbildung in der Bauindustrie im 1. Ausbildungsjahr;
- 2.4 Überbetriebliche Ausbildung in der Textilindustrie im 1. Ausbildungsjahr;
- 2.5 Überbetriebliche Ausbildung in der Druckindustrie im 2. Ausbildungsjahr;
- 2.6 Überbetriebliche Ausbildung an CNC-gesteuerten Maschinen sowie CAD/CAM-Anlagen im 2. und 3. Ausbildungsjahr für alle Wirtschaftszweige der Industrie.

**3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Privatrechtliche Träger
- 3.2 Öffentlich-rechtliche Träger (Industrie- und Handelskammern)

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Bestätigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 sowie 2.4-2.6
  - daß die überbetrieblich vermittelten Ausbildungsabschnitte in den Ausbildungsbetrieben nicht erbracht werden können,
  - daß die überbetriebliche Ausbildungswerkstatt für die Ausbildung gem. Berufsbildungsgesetz geeignet ist.

- 4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart  
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart  
Festbetragsfinanzierung  
Bagatellgrenze: 1000,- DM

- 5.3 Form der Zuwendung  
Zuschuß

- 5.4 Höhe der Zuwendung  
Die Höhe der Zuwendungen für die Maßnahmen nach Nr. 2 wird vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie festgesetzt.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Änderungen der der Zuwendung zugrunde liegenden Zahl der Auszubildendentagewerke bzw. Veranstaltungstage der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**7 Verfahren**

- 7.1 Antragsverfahren  
Anträge für das lfd. Jahr sind unter Verwendung des Musters (Anlage 1) spätestens bis zum 15. September über die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anlage 1  
T.

**7.2 Bewilligungsverfahren**

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der jeweilige Träger seinen Sitz hat.

- 7.2.2 Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen. Anlage 2

**7.3 Verwendungsnachweis**

Dem Verwendungsnachweis ist das Muster der Anlage 3 zugrunde zu legen. Anlage 3

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Anschrift der Bewilligungsbehörde

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel

**1. Antragsteller**

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis:
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl):
Bankverbindung:	Konto-Nr.: <span style="float: right;">Bankleitzahl:</span> <hr/> Bezeichnung des Kreditinstituts

**2. Maßnahme**

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungs- zeitraum:	von/bis

**3. Beantragte Zuwendung**

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von  ..... DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage
---

**4. Erklärungen**

<p>Der Antragsteller erklärt, daß</p> <p>4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten. Dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.</p> <p>4.2 er zum Vorsteuerabzug  <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),  <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist</p> <p>4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,</p> <p>4.4 er von den für die Gewährung der beantragten Zuwendung maßgeblichen subventionserheblichen Tatsachen Kenntnis genommen hat und sich der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bewußt ist.</p>
--

**5. Anlagen**

. Berechnung der beantragten Zuwendung   
--

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Industrie- und Handelskammer bestätigt,\*

- daß die überbetrieblich vermittelten Ausbildungsabschnitte in den Ausbildungsbetrieben nicht erbracht werden können,
- daß die überbetriebliche Ausbildungswerkstatt für die Ausbildung gem. Berufsbildungsgesetz geeignet ist.

Ort/Datum

Unterschrift

\* bei Anträgen der Bauindustrie nicht erforderlich

(Bewilligungsbehörde)

Az: .....

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Anschrift des Zuwendungsempfängers

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel

**Bezug:** Ihr Antrag vom
**Anlg.:**  Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
 Verwendungsnachweisvordruck

## I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom	bis
(Bewilligungszeitraum)	

eine Zuwendung in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

**3. Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

**4. Ermittlung der Zuwendung\*)**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

**5. Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 ANBest-P ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

## II.

**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.42, 2, 3, 4, 5.15, 6.4, 6.5 und 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Wird die der Zuwendung zugrunde liegende Zahl der Auszubildendentagewerke bzw. Veranstaltungstage nicht erreicht, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist anhand des beiliegenden Vordrucks zu führen.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

\*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

(Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An  
(Bewilligungsbehörde)

---

### Verwendungsnachweis

**Betr.:** Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten .....			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt:			DM
Es wurden ausgezahlt:		insges.	DM

#### I. Sachbericht (ggf. Beiblatt verwenden)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen; soweit technische Stellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

#### II. Zahlenmäßiger Nachweis

(Aufschlüsselung der erhaltenen Zuwendung entsprechend der Anlage zum Antrag)

#### III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort/Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

79011

**Richtlinien  
für die Gewährung von Darlehen  
zum Kauf von Forstgrundstücken  
durch Gemeinden und  
Gemeindeverbände**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
v. 28. 8. 1985 - IV A 3 40-03-00.30

Mein RdErl. v. 18. 2. 1969 (SMBl. NW. 79011) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 1471.

**II.**

**Landschaftsverband Rheinland**

**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984-1989  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 13. 9. 1985

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herrn Werner Stump, CDU,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wilhelm Schmitz, CDU,  
Wolkenburgstr. 36  
5040 Brühl

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (8) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 28. September 1985 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 13. September 1985

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hartung

- MBl. NW. 1985 S. 1471.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Beschlüsse der Versammlung des  
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
(VRR) vom 30. April 1985**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 12. 9. 1985

Die von der Versammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 30. April 1985 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

**1. Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am 29. Januar 1985**

Die Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am 29. Januar 1985 wurde genehmigt.

**2. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR (Erfahrungsbericht) und Sachstandsbericht der VRR-GmbH**

Die Verbandsversammlung nahm die Berichte zur Kenntnis und verwies einen in diesem Zusammenhang eingebrachten Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung der Verbundverträge zur weiteren Beratung an die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs“.

**3. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1984**

Die Verbandsversammlung nahm die ihr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugeleitete Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1984 einschließlich Anlagen zur Kenntnis und verwies diese an das gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes VRR beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

**4. Verbundetat 1986 (Entwurf)**

Die Verbandsversammlung nahm den Entwurf des Verbundetats 1986 in der Fassung vom 25. Januar 1985 zur Kenntnis und bat die VRR-GmbH, bis Anfang September 1985 einen im Sinne des Votums des Gemeinsamen Ausschusses vom 21. Februar 1985 und auf der Basis der Verbandsversammlungsdrucksache Nr. III/9 (einschließlich Anlage 3) überarbeiteten Verbundetat 1986 vorzulegen.

**5. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1986**

Die Verbandsversammlung billigte die Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH für das Jahr 1986 (Stand: 21. August 1984).

**6. Einführung einer Umweltschutzkarte im VRR**

Die Verbandsversammlung faßte folgenden Grundsatzbeschuß:

Der ÖPNV leistet einen wesentlichen Beitrag für den Umweltschutz. Um den ÖPNV und damit gleichzeitig den Umweltschutz zu fördern, ist unter anderem eine Senkung der Fahrpreise erforderlich (z. B. durch Einführung eines Umweltschutz-Tickets). Der Ausgleich der hiermit verbundenen Einnahmeverluste ist unter anderem durch die Wiedereinführung der Gasölbetriebsbeihilfe und durch die Einführung eines für den ÖPNV zweckgebundenen sogenannten „Mineralölsteuerpfennigs“ möglich.

Essen, den 12. September 1985

Högener

Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1985 S. 1471.

## I.

2970

**Statistik der kleinbetrieblichen  
Beherbergungsstätten einschließlich der  
Privatquartiere in ausgewählten  
Berichtsgemeinden des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr  
- II/C 5 - 83-82-26/85 -  
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
- V A 3 - 05 36.06 -  
v. 4. 5. 1985

1. Nach der seit dem 1. Januar 1981 geltenden Fassung des Beherbergungsstatistikgesetzes (BeherbStatG) vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) werden statistische Daten über Beherbergungsstätten mit weniger als 9 Betten sowie über Privatquartiere nicht mehr erfaßt. Der hieraus resultierende Mangel an statistischen Daten erschwert die Übersicht über aktuelle Entwicklungen im Fremdenverkehrs- bzw. Gastgewerbe sowie im Bereich des nordrhein-westfälischen Bäderwesens. Hierdurch wird u.a. die Effizienzkontrolle von Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen erschwert. Um den Informationsbedürfnissen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung der Wirtschaftssektoren Fremdenverkehr sowie Bäderwesen Rechnung zu tragen, sollen statistische Erhebungen über die nicht vom Beherbergungsstatistikgesetz erfaßten Beherbergungsstätten mit weniger als 9 Betten einschließlich Privatquartiere in ausgewählten Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

## 2. Die Statistik erfaßt

Beherbergungsstätten mit weniger als 9 Betten einschließlich Privatquartiere  
- in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten und

- in Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern, soweit sie über eine Gesamtkapazität von mindestens 50 Betten in den genannten Einrichtungen verfügen.

## Erhoben werden

- jährlich die Zahl der Vermieter und Gästebetten und  
- monatlich die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen.

## 3. Die erfaßten Gemeinden werden gebeten, für ihr Gemeindegebiet

- die Zahl der Vermieter und Gästebetten erstmals zum 31. 10. 1985 und in den Folgejahren zum 30. 6. zu erheben und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln, T.  
- die Zahl der monatlichen Ankünfte und Übernachtungen zu erheben, beginnend mit dem Berichtsmonat Januar 1986, und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln. T.

Die statistischen Angaben werden von den Gemeinden als auf Gemeindeebene zusammengefaßte Meldungen (Sammelmeldungen) dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen auf amtlichen Erhebungsvordrucken mitgeteilt.

## 4. Die Mitwirkung der Gemeinden bei den Erhebungen und die Auskunftserteilung der Beherbergungsstätten mit weniger als 9 Betten sowie der Inhaber der Privatquartiere ist freiwillig. Die Vermieter sind auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Durchführung und die Aussagefähigkeit der Statistik ist nur gewährleistet, wenn sich die betroffenen Gemeinden in der genannten Weise an den Erhebungen beteiligen. Den Gemeinden wird empfohlen, an der Durchführung der Statistik mitzuwirken.

Der Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1985 S. 1472.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto K&S 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3500